

Vorteile der verpflichtenden Gestellung von Bevollmächtigten in Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung

**Argumentationspapier des VERE e.V.
(EU-Transparenzregister ID 539275030615-01) zum**

1. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Batterien und Altbatterien sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle
KOM (2025) 982 endgültig v. 10.12.2025**

2. Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Benennung von Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Einwegkunststoffabfälle
KOM (2025) 983 endgültig v. 10.12.2025**

Der mit ca. 4.000 Mitgliedern größte deutsche Verband seiner Art mit dem Namen Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (VERE) e.V. engagiert sich seit seiner Gründung im Jahr 2003 mit der Erfahrung aus über 20 Jahren im Sinne der von ihm vertretenen Unternehmen, darunter vor allem Hersteller, Händler und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Non-Food-Produkten, für die Reduzierung von bürokratischen Hürden und für die Kreislaufwirtschaft – vor allem im Zusammenhang mit der Verwaltung und Gesetzgebung im Bereich Umwelt bzw. erweiterte Herstellerverantwortung für die Abfallströme Elektrogeräte (WEEE), Batterien, Verpackungen, Möbel, Textilien etc. Der VERE e.V. ist Initiator der take-e-way GmbH, die mit ihren Schwestergesellschaften digitalisierte bzw. One-Stop-Shop Portallösungen für die Registrierung und Meldung in 35 Ländern für über 9.000 Unternehmen aus 55 Ländern entwickelt. Über die von VERE initiierte get-e-right GmbH werden derzeit Bevollmächtigungen für über 5000 Unternehmen aus 37 Ländern aktiv betreut. Als Verfasser dieser Stellungnahme verfügen wir über ein profundes Wissen hinsichtlich der technischen und organisatorischen Herausforderungen bei der Erbringung von Bevollmächtigten-Tätigkeiten für die Abfallströme im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung bzw. im Bereich Produktsicherheit.

1. Einleitung

Mit dem Verordnungsentwurf KOM (2025) 982 endgültig vom 10.12.2025 schlägt die Europäische Kommission vor, die verpflichtende Bestellung eines bevollmächtigten Vertreters (BV) für bestimmte Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) im Bereich Batterien und Verpackungen bis zum 1. Januar 2035 auszusetzen.

Mit dem Richtlinienentwurf KOM (2025) 983 endgültig vom 10.12.2025 schlägt die Europäische Kommission vor, die verpflichtende Bestellung eines bevollmächtigten Vertreters (BV) für bestimmte Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) im Bereich Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte und Einwegkunststoffabfälle bis zum 1. Januar 2035 auszusetzen.

Als Verband, der die Interessen kleiner und mittelständischer Hersteller und Inverkehrbringer vertritt, sieht der VERE diese Entwürfe mit großer Sorge und lehnt diese ab, weil sie an der falschen Stelle ansetzen.

Die vorgesehene Suspendierung der Rolle des verpflichtend zu bestellenden Bevollmächtigten gefährdet nicht nur die Rechtskonformität des Marktauftritts der betroffenen Hersteller, sondern auch die Funktionsfähigkeit der nationalen Vollzugssysteme, die Integrität des Binnenmarkts und die Zielerreichung zentraler EU-Umweltpolitiken.

Wir appellieren daher an die Europäische Kommission, im laufenden Gesetzgebungsverfahren ein Umdenken zu ermöglichen und die verpflichtende Bevollmächtigung beizubehalten.

2. Hintergrund

Der BV erfüllt im Regime der EPR-Systeme mehrere essenzielle Funktionen:

- Gewährleistung der rechtlichen Verantwortlichkeit im Mitgliedstaat, wenn kein eigener Unternehmenssitz existiert.
- Sicherstellung korrekter Registrierung, Mengenmeldungen, Finanzierungsbeiträge, Einhaltung technischer und organisatorischer Pflichten.
- Entlastung der Vollzugsbehörden durch klar definierte Ansprechpersonen, Erreichbarkeit und verbesserte Kontrollfähigkeit.
- Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Interpretation und Umsetzung der komplexen nationalen Umsetzungen der EU-Regelwerke.

Diese Funktionsbeschreibung ist in den Begründungsvermerken sowie in den Erwägungsgründen selbst mehrfach anerkannt – dennoch soll die Pflicht abgeschafft werden. Dies ist ein Widerspruch in sich.

3. Kernaussagen

1. Der BV ist ein zentrales Instrument zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der EPR-Systeme der Mitgliedstaaten, das über Jahre hinweg aufgrund der im Laufe der Zeit gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Weiterentwicklung des Rechts gestärkt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nun, quasi per Handstreich und natürlich, weil ein gewisser Handlungsdruck beim Bürokratieabbau herrscht, diese wichtige Rolle aus dem System der Erweiterten Produktverantwortung gestrichen werden soll. Der schlichte Ansatz, dies würde Kosten einsparen, greift bei weitem zu kurz, denn es werden die vielen positiven Effekte, die die Rolle des BV mit sich gebracht hat, außer Acht gelassen.
2. Die Abschaffung der Verpflichtung führt zu erheblichen nationalen Vollzugsdefiziten, insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Herstellern ohne Sitz im Zielland. Eine Freiwilligkeit führt hingegen zu weiterem Wildwuchs im Markt, zur Aushöhlung der Rolle des BV und damit zu einer Marginalisierung. Tatsache ist, dass ein grenzüberschreitender Vollzug, selbst innereuropäisch, mit derart vielen Bürokratiehürden belastet ist, dass dieser theoretisch zwar denkbar und rechtlich möglich aber praktisch unmöglich ist und deshalb auch nicht stattfindet. Aus genau diesem Grund wurde die Rolle des BV im Laufe der Jahre immer weiter gefestigt, ausdefiniert und inzwischen in allen EPR-Systemen vorgesehen. Aus dieser Entwicklung ist leicht abzulesen, dass die Bedeutung des BV eine erhebliche Relevanz in der erfolgreichen Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft besitzt und deshalb nicht in Frage gestellt werden sollte. Der BV stabilisiert damit den Binnenmarkt, senkt den Aufwand für Behörden und verhindert systematische Trittbrettfahrerei, auch innereuropäisch, denn es ist ein Irrglaube, dass nur Hersteller aus Drittländern das Regime der Erweiterten Herstellerverantwortung unterlaufen. Dieses Problem ist bereits großflächig durch die innereuropäischen Marktteilnehmer virulent.
3. Insbesondere KMU sind auf die organisatorische und fachliche Unterstützung durch Bevollmächtigte angewiesen. Unsere Erkenntnisse zeigen eindeutig, dass der BV eine hilfreiche und sinnvolle Funktion im jeweiligen Mitgliedstaat ausfüllt. Er kennt die Marktsituation vor Ort, er spricht die Amtssprache des Landes, er kennt sowohl die Vollzugspraxis als auch die gelebte Praxis der PRO und kann seinen Hersteller ohne Bürokratieaufwand, persönlich erreichbar und lösungsorientiert, rechtssicher und wettbewerbsgerecht durch den Dschungel der nationalen Umsetzungen und Sondervorschriften navigieren. Insofern wirkt der BV aus der Sicht der Hersteller entlastend auf die Bürokratiehürden der nationalen EPR-Systeme. Diese werden nämlich durch die Suspendierung des BV keinesfalls angegangen und hier liegen die eigentlichen Potenziale der Bürokratieentlastung. Zugegeben, dafür fallen Kosten an, aber der Mehrwert der Leistung des BV überkompensiert diesen Kosteneffekt deutlich.

4. Die vorgeschlagene Suspendierung würde kurzfristig zwar zu einer minimalen Kosteneinsparung, mittel- bis langfristig jedoch zu horrenden Mehraufwänden führen und die bestehenden Bürokratie-Probleme verschärfen, statt sie zu lösen. Damit konterkarieren die vorliegenden Verordnungs- und Richtlinienentwürfe die Ziele der Circular Economy, des Green Deal und – tragischerweise – sogar des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit.

4. Kritikpunkte an der geplanten Suspendierung

4.1 Gefahr von Vollzugsdefiziten

Die Kommission argumentiert mit einer Reduktion administrativer Lasten, übersieht jedoch: Ohne BV fehlt Behörden nahezu jegliche Handhabe gegenüber ausländischen Herstellern – insbesondere bei E-Commerce und Distanzverkäufen. Ein innereuropäischer Vollzug ist zwar rechtlich möglich, in der Praxis jedoch mit derart vielen Bürokratiehemmnissen beaufschlagt, dass dies in der gelebten Praxis nicht vorkommt. Ein Blick in die Erfolgsbilanz der nationalen und europäischen Marktaufsichtsbehörden wird dies – traurigerweise – eindrucksvoll bestätigen. Der BV fängt in seiner Rolle und Funktion bereits im Vorfeld zu Vollzugsproblemen einen großen Anteil entstehender Vollzugsprobleme ab.

Ein freiwilliges System kann die bestehenden Vollzugsprobleme nicht lösen:

Solange keine rechtlich belangbare Niederlassung im Land des Verkaufs besteht, entsteht sofort das Problem der erschwerten Verfolgung von Verstößen oder säumigen Zahlungsverpflichtungen.

Die Gefahr massiver Wettbewerbsverzerrung zugunsten nicht-konformer Marktteilnehmer steigt entsprechend. All diese Erfahrungen existieren bereits seit vielen Jahren und genau diese haben zunächst zur Einführung der Figur des BV und im Laufe der Jahre zur Weiterentwicklung der Rolle und Funktion des BV geführt. Sowohl die Vollzugssituation als auch das Level der Marktfairness hat sich als Ergebnis dieser Maßnahmen spürbar verbessert. Es ist nicht nachvollziehbar und auch aus den Begründungen nicht zu entnehmen, warum all dies plötzlich falsch gewesen sein sollte.

4.2 Erhöhtes Risiko systematischer „Free-Rider“

Ohne verpflichtende Autorisierung können Marktteilnehmer die Systeme leicht umgehen – zum Nachteil aller korrekt agierenden Unternehmen. Die Folge wäre:

- Unterfinanzierung der Entsorgungsinfrastruktur und als Folge Verteuerung der rechtskonform agierenden Marktteilnehmer
- Ungleichbehandlung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Anbietern, ohne echte Begründung
- Erhöhte Kostenbelastung der ordnungsgemäß agierenden Unternehmen

- Dies mündet in einer zusätzlichen Reduzierung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Wirtschaft und Beschädigung der Ziele der Kreislaufwirtschaft durch zusätzliche Kosten und öffnet den EU-Binnenmarkt für zusätzlichen nicht-konformen Wettbewerb aus Drittländern.

Dies steht im offenen Widerspruch zu den Zielen des Green Deals, der Kreislaufwirtschaftsstrategie und des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit. Es mangelt an sorgfältiger Abwägung der Vorschläge, weil wichtige Evaluierungen und Folgenabschätzungen noch gar nicht getroffen wurden, wie schon in den Begründungen selbst dargelegt. Der Großteil der zitierten Dokumente ist noch im Status eines Arbeitsdokuments bzw. in Diskussion.

Diese Vorgehensweise, nämlich das Agieren auf Basis von unausgewogenen Ad-hoc-Entscheidungen, um einem selbst auferlegten Handlungsdruck zu begegnen, ist der Kommission nach unserem Verständnis nicht würdig und würde einem Paradigmenwechsel bei der Rechtssetzung gleichkommen. Wenn dieses Vorgehen Schule macht, wie soll dann zukünftig Vertrauen in die europäische Rechtssetzung entstehen, wie soll eine Planungssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsakteure entstehen, wie sollen Trittbrettfahrer von ihrem erfolgreichen Unterlaufen des europäischen Rechts abgehalten werden?

Die kürzlich durchgeführte Bewertung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, **Commission Staff Working Document – Evaluation of the Directive 2012/19/EU on WEEE (SWD (2025) 185 final)**, hat selbst wesentliche Kernpunkte zum Inhalt, an denen die Hersteller regelmäßig scheitern, sei es beim Scoping, bei B2B-spezifischen Regeln oder bei materialspezifischen Zielen und/oder DPP-Synergien, die durch die Beauftragung eines BV korrekt durchgeführt werden könnten.

4.3 KMU brauchen klare Strukturen statt regulatorische Unsicherheit

Während die Kommission eine Entlastung der Wirtschaft beabsichtigt, trifft die Suspendierung KMU besonders hart:

- KMU fehlt häufig das juristische, sprachliche oder fachliche Knowhow zur EPR-Umsetzung in fremden Mitgliedstaaten.
- Der BV fungiert als Übersetzer, Operativpartner und Compliance-Sicherheitsnetz.
- Eine „freiwillige Bestellung“ führt zu einem Flickenteppich unterschiedlichster Unternehmenspraktiken – und damit zu mehr Unsicherheit statt Vereinfachung.

4.4 Widerspruch zur Begründung im Entwurf selbst

Aus den Dokumenten KOM (2025) 982 und KOM (2025) 983 geht hervor, dass:

- die EU ausdrücklich die Vollzugslücken bei Drittlandanbietern anerkennt,
- diese Regelungen NICHT ausgesetzt werden sollen,

- aber die gleiche Logik nicht auf EU-ansässige Unternehmen übertragen wird.

Dabei bestehen dieselben Vollzugsprobleme, sobald ein EU-Unternehmen keinen Sitz im EU-Mitgliedstaat seiner Belieferung hat.

Dies ist systematisch widersprüchlich und gaukelt eine Situation vor, in der die Akteure innerhalb der Mitgliedstaaten ein besseres Compliance-Verhalten aufweisen sollen, als solche außerhalb der EU. Dies ist praxisfern und bereits deshalb widerlegt, weil das heute bestehende EPR-Regelwerk unter Einbeziehung des BV genau aus dieser Situation heraus so entwickelt wurde. Dementsprechend wäre die Suspendierung des BV ein klarer Rückschritt hin zu alten Mängeln und Missständen.

4.5 Fehlannahme hinsichtlich Entlastung der Wirtschaft

Das Regime der Erweiterten Herstellerverantwortung in nationaler Verantwortung und den weiteren, teilweise absurden Ausprägungen innerhalb der nationalen PRO bleiben unabhängig vom BV komplex.

Die Suspendierung verschiebt somit nur den administrativen Aufwand:

- weg von Bevollmächtigten,
- hin zu den Herstellern selbst,
- und am Ende hin zu den Behörden, den Verbrauchern und der Umwelt.

Der Nettoaufwand für die Gesellschaft und die Unternehmen steigt, statt zu sinken, denn klar ist auch, jedes Unternehmen möchte primär unter Einhaltung der geltenden Vorschriften sein Geschäftsmodell effizient betreiben und sich nicht mit wesentlich aufwändigeren Vollzugsproblemen, wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen oder Sprachbarrieren herumschlagen.

5. Forderungen des VERE

Der VERE-Verband ist bekannt dafür, nicht nur zu kritisieren, sondern auf Basis des riesigen Erfahrungsschatzes von über 20 Jahren EPR-Regime und dessen Entwicklung konstruktive Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der VERE-Verband sieht insgesamt enorme Potenziale zur Bürokratieentlastung für die betroffenen Hersteller der EPR-Regime. Diese seien hier stichwortartig aufgeführt, da sie einer ausführlicheren Ausarbeitung bedürfen, als es der Rahmen dieser Stellungnahme erlaubt.

1. Beibehaltung der verpflichtenden Bestellung eines bevollmächtigten Vertreters nach geltendem Recht und Stärkung der Stellung und Rolle des BV durch ein nationales Zulassungsverfahren, dass die fachliche, organisatorische und finanzielle Leistungsfähigkeit im Verhältnis zur Anzahl der übernommenen Mandate abbildet. Damit wird sichergestellt, dass die "Schwarzen Schafe", die es unter den BV auch gibt, sicher nach einem ordnungsgemäßen Verfahren aussortiert werden.

2. Keine Suspendierung bis 2035 im Verfahren eines überhasteten "Omnibus-Manövers", da dies zu irreversiblen Systemschaden führen könnte und stattdessen die systematische Sammlung und Beseitigung zunächst der absurdesten Bürokratieauswüchse in Mitgliedstaaten und darauf aufbauend eine schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung der Rechtssetzung.
3. Einbindung des VERE-Verbandes und weiterer kompetenter Branchenverbände in die geplante "Comprehensive Reform" der EPR-Systeme ab 2026, da hier aufgrund der Praxiserfahrung und Praxisnähe die größten Potenziale für machbare Lösungen zu erwarten sind.

Diese Maßnahmen ermöglichen Entlastung – ohne die Kontrolle zu opfern.

6. Schlussbemerkung

Der BV ist kein überflüssiges Bürokratieinstrument, sondern ein bewährtes Compliance-Element, das wesentlich zur Funktionsfähigkeit des europäischen Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung beiträgt.

Die Suspendierung der Pflicht führt nicht zu Vereinfachung, sondern zu Deregulierung, geringerem Verbraucherschutz und Wettbewerbsverzerrungen.

Der VERE appelliert daher an die Entscheidungsträger im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission sowie an die Entscheidungsträger in den Mitgliedstaaten, die vorgeschlagene Suspendierung zurückzunehmen und die Bedeutung des BV als Garant der Rechtskonformität im europäischen Binnenmarkt anzuerkennen.

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VERE e. V.